

Per Telefax: 06246/6969 10 Seiten

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG EICH**  
**Einwohner- und Meldewesen**  
**Hauptstr. 26**  
**67575 Eich**

**Person der Ringvorsorge**  
**Weltanschauungsgemeinschaft**  
gem. VStGB §6 (1) sowie  
§291 ZPO Analoggesetze  
**Menschenrechtsverteidiger**  
gem. EU-Annex doc 10111/06  
**Verfahrensbeteiligter und Teil der**  
**Streitgenossenschaft** im Verfahren  
**4 O 110/08 LG Ellwangen** und andere

*Die Schreiben werden generell per Telefax übermittelt, damit der Übertragungsnachweis eine eindeutige Dokumentation und Beweislage ermöglicht, da relevante Teile des Dokuments Bestandteil des Nachweises sind.*

**Alles schriftlich zu Protokoll – amtl. Unterlage im Sinne des § 31(1) LDG, § 26 BDG, GG Art.19**  
GG Artikel 133 – Behörden sind verpflichtet, an die zuständigen Stellen weiter zu leiten.

### Erklärung zum veränderten Personenstand

13.08.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend überreiche ich als Natürliche Person (latent)

<http://www.deuww.de>

Erklärung zum veränderten Personenstand

und zu den rechtlichen Konsequenzen zur Hinterlegung wissentlicher Beachtlichkeit und zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beachtung staatlicher deutscher Gesetzesnormen. Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt der VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG EICH, Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Banken, Gerichten, Notaren, Rechtspflegestellen, Versicherungen, etc. in Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511 / 4. Kennenmüssen steht dem Willen nicht gleich (Fundstelle: BGB Dreizehnte Auflage, Beck`sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer – Heule)

wegen

Personenstandsänderung capitis deminuto maxima

c.d.m. – durch die Siegermächte bewirkt,

sowie

anfechtbarer Namensänderung

durch Gebrauchnahme des bei Staatlichkeit geschützten Namens für das Objekt

Seibel, Rudolf Jakob Alfred

zum fremdwillentlichen Verwaltungszweck durch organlose Objekt-Inventarisierung in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit für Sachen mittels Täuschung, sowie Verschweigen und Ignorieren von Handlungsfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen aus nichtberechtigter Rechtsstellung

am

<http://www.deuwww.de>

nach staatlichem BGB § 1

latent fortbestehenden Rechtssubjekt, der Natürlichen Person,

Seibel, Rudolf Jakob Alfred

geboren am 05. Januar 1957 in Worms

Geburtsurkunde Nr. 36/1957

der,

gerichtet zu Kenntnis und Wissen der

Adressaten,

juristischen, artifiziellen Personen / unbeseelten Objekten, Gebilden der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c.d.m. derzeit

nicht als Natürliche Personen ausgewiesenen

sondern

nur als artifizielle (gekünstelte) Personen ausgewiesen und somit offenkundig nur als nichtberechtigte organlose unbeseelte Objekte/Gebilde (s. Bundes – Personalausweis, Reisepass, Personalstatut und Definition Personal: <http://de.wikipedia.org/wiki/Personal>)

und daher fehlender Rechtsfähigkeit nach BGB § 1 in gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft mittels unautorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im Rechtsschein, unter errichteter Behauptung von Sachverhalten (Beziehungen von Sachen untereinander) entgegen den Tatsachen unter Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender Natürlicher Personen zur beidseitig missbräuchlichen Erzeugung und Hinnahme von nichtberechtigter Vertretungsmacht nicht ausgewiesener Organe bei Antragung und Entgegennahme von Rechtsgeschäften, sowie unter Verletzung des geschützten Gebrauchs eines Namens (BGB § 12), mittels unerlaubter Handlungen mit Haftungsfolgen bei Staatlichkeit; also dem Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen für die organlos ausgewiesene JURISTISCHE PERSON (siehe BPA, Reisepass), das artifizielle, unbeseelte Objekt/Gebilde und Objekt-Adressat

SEIBEL, RUDOLF JAKOB ALFRED

Verbunden mit der Wirkung von Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit der Natürlichen

Seibel, Rudolf Jakob Alfred

der in Geschäftsführung ohne Auftrag, gemäß BGB § 677, erklärt was folgt:

Der Erklärende, Seibel, Rudolf Jakob Alfred, als fortbestehende Natürliche Person im Sinne des staatlichen BGB, erklärt, als Rechtssubjekt, durch Gebrauch seiner Vertretungsmacht und Geschäftsfähigkeit, dass er keiner etwaig behaupteten JURISTISCHEN PERSON SEIBEL, RUDOLF JAKOB ALFRED wissentlich Vertretungsvollmacht erteilt hat noch erteilt!

Er stellt fest, dass in Versuch und Ausführung sein Personenstand von der Verwaltung verändert wurde und seitens dieser negatives Interesse an der Korrektur besteht und bestehen muß, weil die Korrektur nicht zu leisten ist.

Dieser Umstand resultiert u.a. aus dem Vorliegen von Willensmängeln gem. BGB § 166, in Verbindung mit §§ 116 – 120, bei an „rechtsgeschäftlichen Handlungen Beteiligten“, die statusgemindert nach c.d.m. sind, mit der Folge, dass es sich bei diesen Handlungen sämtlich um unerlaubte Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins handelt, zur Täuschung der in Latenz fortbestehenden Natürlichen Person Seibel, Rudolf Jakob Alfred, um diese – Gegen jegliches Recht und Gesetz – zur Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen zu nötigen, ggf. zu erpressen und zu konditionieren. Über das Bestreiten dieser Scheinrechtshandlungen hinaus erklärt der Unterzeichner weiter, dass keine Identität mit dem unbeseelten Objekt, dem Gebilde, der Sache, ergo der JURISTISCHEN PERSON SEIBEL, RUDOLF JAKOB ALFRED (lt. BPA) bestehen kann, die artifiziell geschaffen, wegen Mangels der erhältlichen Beurkundung und mangels führbaren Nachweises darüber, als Natürliche Person in Rechtsfähigkeit zu sein, lediglich dem Umstand dienen soll, unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nach staatlichen Grundsätzen (unerlaubt!) zu erzeugen. Dies jedoch ohne die nötige Vertretungsmacht seitens der Verwaltung offenbart zu bekommen. Mehr noch: Es ist die vorsätzliche Umgehung der nötigen Vertretungsmacht durch die Verwaltung als zugrunde liegend erkannt – und damit die Täuschungsabsicht.

Die latent fortbestehende Natürliche Person Seibel, Rudolf Jakob Alfred, kann und darf wegen c.d.m. von der aktuellen Verwaltung nicht nachgewiesen werden, sondern wird von ihr „ausgewiesen“ – im wahrsten Sinne des Wortes: ausgewiesen aus ihren Persönlichkeitsrechten vermittelt anfechtbarer Rechtstellung!

Registriert ist vom Einwohnermeldeamt der VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG EICH lediglich die artifizielle JURISTISCHE PERSON SEIBEL, RUDOLF JAKOB ALFRED, also ein aus sich heraus nicht rechtsfähiges Objekt, das zur Rechtsfähigkeit der Natürlichen Person, Seibel, Rudolf Jakob Alfred, als Organ bedürfte! Die allein rechtsfähige Natürliche Person gem. BGB § 1 als Träger von bürgerlichen Rechten und Pflichten ist aber an den Staat – nicht an die Verwaltung – als deren Garanten gebunden und entfaltet erst dann legitim Rechts- und

Geschäftsfähigkeit!

Die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, hier die den „Personal“ausweis ausstellenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung, selbst organlose Gebilde, juristische, artifizielle Personen/unbeseelte Objekte, können und dürfen also nur die Existenz von organlosen JURISTISCHEN PERSONEN bescheinigen und deren Verwaltungssitz führen!

Definition der juristischen Person:

Eine juristische Person ist eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, d.h. selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürliche Person ist.

Juristische Personen sind Rechtssubjekte, die keine Menschen sind. Eine JURISTISCHE PERSON, die keine Personengesellschaft ist, ist eine „Vermögensmasse“, also eine Sache und somit ein unbeseeltes Sach-Gebilde/Objekt.

Das Interesse des Unterzeichners an der Korrektur ist negativ, weil er den Nachweis, Natürliche Person zu sein, nur vor staatlichen Organen führen und von staatlichen Organen erhalten kann.

Der Erklärende, Seibel, Rudolf Jakob Alfred, ist somit nicht das Organ der JURISTISCHEN PERSON SEIBEL, RUDOLF JAKOB ALFRED, die von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Auftrag der Besatzungsmächte, zur Erweckung und Handhabung des nötigen Rechtsscheins, unter Vortäuschung des Rechtserwerbs für das Objekt, zur Umgehung des bürgerlichen Todes, artifiziell, als rechtsfehlerhaftes Kunstgebilde (als „Träger von Rechten und Pflichten“), zur Antragung und Entgegennahme von Dienstleistungen erschaffen wurde!

Die wesentliche Personenstandsänderung ergibt sich aus der nach römischem Recht eingetretenen Statusminderung, der so genannten großen Statusänderung – capitis deminutio maxima (c.d.m.) – durch Verlust der Civität (Inbegriff der Bürgerrechte) wegen Handlungsunfähigkeit des Signatarstaates der HLKO (Haager Landkriegsordnung) und nachfolgender Subjugation (Versklavung) seiner gleichfalls handlungsunfähig gewordenen Rechtssubjekte (Kriegsbeute Mensch). Capitis deminutio maxima ist mithin die absolute Rechtlosigkeit mit der Folge, dass die Betroffenen, alle Deutschen, fortan im Wesentlichen den Status von Sachen (s. BGB § 90) inne haben. Der 1945 faktisch handlungsunfähig gewordene Staat, einschließlich dessen Rechtsordnung, als gleichwohl von diesem im Fortbestand garantiertes Rechtssubjekt, kann seither seinen als Rechtssubjekten in Latenz fortbestehenden Natürlichen Personen die verfassten bürgerlichen Rechte weder gewähren noch durchsetzen.

<http://www.deuww.de>

Es gilt weiterhin Besatzungsrecht im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (siehe 1. BMJBBG – „Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“ vom 19.04.2006 und 2. BMJBBG vom 23.11.2007).

Die Erzeugung eines zweckdienlichen Zustandes von Versklavung (Handlungsunfähigkeit der Rechtssubjekte Staat und Mensch; Sachen haben keine Rechte!), bei gleichzeitiger Geschäftsfähigmachung einer nur zu diesem Zweck geschaffenen JURISTISCHEN PERSON, die sich des entzogenen Status der Natürlichen Person bedienen können soll, ohne den aktuell urkundlich bescheinigten Nachweis darüber erlangen zu können, ihre statusgeminderte Vertretungsmacht tatsächlich und wirklich im gewünschten Sinne der Verwaltung ausüben zu können, ist eines von vielen auftretenden Paradoxien- jedoch das wesentliche Paradoxon.

Der bürgerliche Tod (*capitis deminutio maxima* – c.d.m.) ist nach staatlichen Grundsätzen unzulässig, tatsächlich hingegen im Vereinigten Wirtschafts- u. Verwaltungsgebiet präsent!

Es besteht Anfechtbarkeit auf der fortlaufenden Grundlage staatlichen BGB's durch den Unterzeichner als Rechtssubjekt. Die Gesamtheit vorvergänger „rechtsgeschäftlicher Handlungen“ im Rechtsschein, ist mit dieser Erklärung – die objektiv unvermeidbar ist – nach staatlichen Grundsätzen angefochten und wegen unerlaubter Handlungen Nichtberechtigter von deren Deliktsfähigkeit tangiert. Vorvergangene reversible „Rechtsgeschäfte und zukünftige Übereinkünfte unterliegen dem unverfristbaren Inhalt der Erklärung. Alle Rechte und Pflichten bleiben vorbehalten. Zukünftige „rechtsgeschäftliche Handlungen“ der staatssimulativen Verwaltung unterliegen dem Vorbehalt des dargelegten Inhalts der Erklärung, von dem die Adressaten als fortbestehende Rechtssubjekte Kenntnis und Wissen erlangt haben. Der Unterzeichner behält sich vor, diese Erklärung in unbestimmten Zeitabständen an seinen jeweiligen letzten Erkenntnisstand und zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen und Veränderungen anzupassen, zu aktualisieren und weitere Erklärungen abzugeben, so zu den rechtlichen Konsequenzen im einzelnen und früheren Handlungen in Unkenntnis des veränderten Personenstandes. Die jeweilige individuelle Existenz unter der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbindet zwanghaft die physische Existenz statusgeminderter Sachen, in Ansehung ehemals beseelter Rechtssubjekte, mit dauerhafter Duldung, Hinnahme und Einwilligung eingetretener großer Statusänderung (c.d.m.) unter krückenhafter Beistellung statusgeminderter „Vertretungsmacht“ des Nichtberechtigten, für die reversible Erzeugung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit artifizierlicher juristischer Personen, rechtsfehlerhafter Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“. Mittels scheinbarer Freiwilligkeit in und wegen Unkenntnis der Tatsachen, quasi „zwanglos“, ist die Gleichsetzung der Natürlichen Person, die indes keines Mittlers bedarf, mit unbeseelter Sache und die unterstellte Erteilung

und fortgesetzte Erzeugung von illegitimer Vertretungsmacht rechtsfehlerhaft durch Gewöhnung bewirkt. Es geht nicht an, dass die Natürliche Person wegen latenten Fortbestands mit Rudimenten ihrer Attribute als nützliche Andockstelle herhält, um z. B. angeblich „im Besitz“ von Ehefähigkeit oder Wahlrecht zu sein. Auf der Haben-Seite von Rechten kann bei Bilanzierung aber nur der Null – Eintrag stehen. Im Soll sind die „rechtlichen“ Pflichten erfasst. Da ist – leicht erkennbar – nichts in der Waage.

Die Einseitigkeit „zuerkannter Pflichten“ ohne Rechte ist signifikanter Beweis für c.d.m.

Staatliche Gerichtsbarkeit ist in Ansehung von Hindernissen, des Inhalts der Erklärung, nicht erreichbar (s. auch Streichung des § 15 GVG für die BRD in der BRD) und „Sachen – Gerichtsbarkeit“ in Produkt und Dienstleistung nicht bestellt. So erklärt sich schließlich, warum Sachen gegenüber Sachen nicht vortragen können, weshalb kein rechtliches Gehör gewährt werden muss, denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten und keinen Anspruch auf solche zu vergeben.

Wenn aber die latent fortbestehend rechtsfähige Natürliche Person in Gebrauch ihrer Vertretungsmacht handelt, so tut sie dies in ausschließlich eigener Rechtsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Der faktischen (Un)Ordnung kann sie, mangels urkundlich nachgewiesener Existenz, die notwendige Handlungs- und Geschäftsfähigkeit keinesfalls bereitstellen. Auch die Schaffung einer juristischen Person gleichen Namens benötigt die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit seines einzigen Organs, der Natürlichen Person. Die rechtsfehlerhaften Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ sind ergo so revisibel; somit untauglich, die Handlungsfähigkeit innerhalb einer – nicht der staatlichen – Rechtsordnung, herzustellen. Artifiziiellen Behelfen, wie juristischen Personen, muss für deren rechtswirksame Handlungen zuvorderst die erforderliche Rechtsfähigkeit ihrer Organe hinzugetreten sein.

Anmerkung zur Geschäftsfähigkeit, Zitat: „Eine auch unerlaubte Handlung umfassende Handlungsfähigkeit ist dem BGB fremd; Deliktsfähigkeit BGB §§ 827 bis 829 mit 276“.

Fundstelle: BGB § 104 S. 62, Dreizehnte Auflage, Beck´ sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Henle

<http://www.deuwww.de>

Spätestens mit der Kenntnisnahme dieser Erklärung erlangen die Adressaten im Einwohnermeldeamt, vertreten durch deren (latent) fortbestehende Rechtssubjekte, als Träger von Rechten und Pflichten in Latenz, Kenntnis und Wissen über beanstandete rechtserhebliche Umstände zu den Grundlagen der Personenstandsänderung des Unterzeichners und unerlaubten Handlungen im Sinne des staatlichen BGB. Belange der Adressaten, oder der Allgemeinheit, soweit diese aus der Erklärung berührt werden und ableitbar sind, dienen nicht dem Zweck dieser Erklärung, sind somit nicht gegenständlich. Diese müssen die im Kontext bestehenden Rechtsfolgen selbst vertreten. Sie dient



ausschließlich der eigenen wissenden Wahrung und Beachtung fortbestehender und fortwirkender Rechtssubjektivität, um dem Vorhalt von Fahrlässigkeit die Grundlage zu entziehen. Der bedachte Umgang mit dieser Erklärung ist genau so erwünscht, wie die Suche nach Lösungen zur Vermeidung unerlaubter Handlungen, die sich aus c.d.m. und den Weiterungen des erzeugten Rechtsscheins ergeben.

Von unerlaubten Handlungen ist wegen der Gefahr der Rechtsfolge gesamtschuldnerischer Haftung für die missbräuchlich benutzte latent fortbestehende Natürliche Person Abstand zu nehmen. Die Staatshaftung ist entfallen. Nur die rechtsfähigen Organe (die Menschen) können, nach gewichenem Rechtsschein, für die wie auch immer installierten juristischen Personen haften! Es muss als Fahrlässigkeit gesehen werden, dies auszublenden – was dem Nichtwissen als Rechtsprinzip vorhaltbar wäre.

<http://www.deuww.de>

Der Unterzeichner kann nur als Mensch, als rechtsfähige Natürliche Person, am Wohnsitz (nur der Mensch kann Wohnsitz nehmen), nicht am Verwaltungssitz (für die juristische Person), von Willensbekundungen Kenntnis erhalten, die ihm von rechtsfähigen Natürlichen Personen eröffnet werden, wegen der eindeutigen Zuordnung zur Haftung bei eventuell unerlaubten Handlungen. Die von den Handelnden des Einwohnermeldeamtes dort registrierte JURISTISCHE PERSON SEIBEL, RUDOLF JAKOB ALFRED, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ mit Verwaltungssitz, kann nichts hören, nimmt nicht zur Kenntnis oder kann gar beurkunden, mangels dessen berechtigten Organs. Nur an den Menschen ist – als Rechtssubjekt bei Staatlichkeit – dessen Fähigkeit geknüpft, Wohnsitz zu nehmen und Geschäftsfähigkeit zu entfalten. Dem Unterzeichner erschließen sich keine behaupteten „Rechtsgeschäfte“ mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde SEIBEL, RUDOLF JAKOB ALFRED, von dessen artifizierlicher „Existenz“ die Natürliche Person Seibel, Rudolf Jakob Alfred keine Kenntnis hatte, die zu keiner Zeit Rechtsfolgen, außer Nichtigkeit, auslösen konnten und die Täuschung zum Personenstand und zur Staatlichkeit der Verwaltung zur Grundlage hatte, daher revisibel sind und Schadensersatzpflicht auslösen! Das gilt insbesondere für die Adressaten dieser Erklärung, wegen und unter missbräuchlicher Benutzung deren Namens für unerlaubte Handlungen (s. BGB), durch die dort latent haftenden Natürlichen Personen!

Die Natürliche Person des Erklärenden Seibel, Rudolf Jakob Alfred, deren Nichterreichbarkeit den schweren Mangel zeigt, ist absolut in ihren latenten Rechten verletzt.

Wegen Strafbarkeit eventueller Behauptung von Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde SEIBEL, RUDOLF JAKOB ALFRED, in Versuch und Ausführung, sind unerlaubte Handlungen und die Billigung von Straftaten gegenüber dem Unterzeichner auszuschließen, ebenso wie der Versuch, für anfechtbares Scheingeschäft den Adressaten, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde SEIBEL, RUDOLF JAKOB ALFRED im Rechtsschein, wie

gewohnt zu benutzen!

Hinweis: BGB § 241 Anmerkung 1. (Auszug):

Das Forderungsrecht als solches kann durch **N i c h t v e r p f l i c h t e t e** nicht verletzt werden.

Haftung für eigene Handlungen siehe auch:

<http://www.deuww.de>

Unerlaubte Handlungen BGB § 823

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Zur besonderen Beachtung:

Das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde SEIBEL, RUDOLF JAKOB ALFRED kann keine Kenntnis erhalten (nicht lesen, nicht verstehen), womit geplante Willkürakte mangels ausgewiesenen Organs für das Gebilde, diesem nicht mitteilbar sind!

Das nicht ausgewiesene Organ kann mitnichten gezwungen werden, für das Gebilde zu lesen oder unerlaubte Handlungen vorzunehmen – ist ergo nicht berechtigt, mit Wirkung von Nichtverpflichtbarkeit!

Dessen Erzeugung nichtberechtigter Vertretungsmacht wäre nach BGB eine unerlaubte Handlung aller Beteiligten, da es den Versuch beinhaltet, die Natürliche Person im Status c.d.m. mittels Täuschung zur scheinbaren Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde für identisch zu erklären, sowie Staatlichkeit und hoheitliche Befugnisse (für die fungierende Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) durch Behauptung von Sachverhalten zu suggerieren.

Staatliches Strafgesetzbuch StGB (Staatliche Rechtsnorm)

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.05.1871 in der nach den Kontrollratsgesetzen

Nr. 11; 55 anzuwendende Fassung.

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31.5.1870

(BGBl. S. 195) in der geltenden Fassung.

StGB § 169 – Personenstandsveränderung

1. Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.



2. Der Versuch ist strafbar.

(siehe StGB Carl Haymann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47.

Verlagsarchiv 12292. Lizenzen erteilt unter Nr. 76 Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.)

Adaptiertes Strafgesetzbuch StGB für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet:

(ohne Geltungsbereich!)

<http://www.deuww.de>

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 – 358)

12. Abschnitt – Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie

(§§ 169 – 173)

§ 169 Personenstands Fältschung

1. Wer ein Kind unterschleibt oder den Personenstand einer anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Der Versuch ist strafbar.

s. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Personenrechts

(Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) m.W.v.

1.1.2009

Der Nachweis zum Familiennamen des Unterzeichners, Seibel, Rudolf Jakob Alfred, ergibt sich nach dem Abstammungsprinzip der Geburtsurkunde.

Der Unterzeichner, Seibel, Rudolf Jakob Alfred, handelt mit der Abgabe dieser Erklärung und dem Bekenntnis von Tatsachen, in Ansehung staatlicher Normen, als rechtstreuer Bürger, in der Wahrnehmung und Erfüllung von fortbestehenden Rechten und Pflichten. Sein Anliegen ist auf die Erlangung von Rechtssicherheit gerichtet, um die Grundlagen für Planbarkeit seines Lebensentwurfes zu erlangen.

Der Unterzeichner, Seibel, Rudolf Jakob Alfred hat sich mit dieser Erklärung in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Gebrauch seiner latenten Rechtsfähigkeit durch Selbstermächtigung (Selbstverwaltung) wieder in alle seine Rechte als Natürliche Person gem. Personenstandsgesetz von 1913 in der geltenden Fassung, nach BGB § 1 eingesetzt. Es gilt die in Deutschland (siehe Begriffsbestimmung der Alliierten Besatzungsmächte) gültige

Reichsverfassung (Stand: 28.10.1918).

Der Unterzeichner, Seibel, Rudolf Jakob Alfred will sicher gehen, dass die Adressaten des Einwohnermeldeamtes, stellvertretend und repräsentativ für die gesamte staatssimulative Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, verstehen, dass er mit dieser Erklärung alle seine unveräußerlichen Rechte für alle Zeiten in Anspruch nimmt und niemals auch nur eines seiner Rechte aufgibt, aus welchen Gründen auch immer.

Der Erklärende, Seibel, Rudolf Jakob Alfred, präferiert eine philosophische Sicht der Dinge, nach der diejenige Veränderung das erstrebenswerte Grundprinzip ist, die keiner Gewalt folgt und den Vorrang überpositiven (Natur-)Rechts für den wahrhaften Menschen anerkennt.

Um dezidierte Stellungnahme wird gebeten.

Personendaten zwecks Nachvollziehbarkeit:

Name: Seibel

Vornamen: Rudolf Jakob Alfred, geb. am 05.01.1957 in Worms

Personalausweisnummer der BRD: 219127693

Wohnort: 67580 Hamm am Rhein, Oberdorfstr. 76

Gegeben, zu Hamm am Rhein, am 13. August 2010

### **Seibel, Rudolf**

Unterschrift gem. EU - Annex doc 10111/06 und UN Resolution A/RES/56/83

In Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Selbstermächtigung und in Gebrauch seiner latenten Rechtsfähigkeit.

<http://www.deuww.de>

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	So. 15.08.2010, 20:45:25	Status:	Versandt
Rufnummer:	062466969	MSN:	06246905003
Kennung:	++49 6246 6969		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	selbstver_rudi_personenstand_13.PDF		
Datei:	D:\fritzfax\08150004.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	10
Dauer:	0:10:36	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM
Baudrate:	14400		
Seiten:	10		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

**Selbstverwaltung** gem. GG Art. 20(4) und ICCPR Art. 1(1)

Telefon: 06246- 905004 (Fax: - 905005)

**Seibel, Rudolf**

Oberdorfstr. 76  
67580 Hamm am Rhein

<http://www.deuww.de>

Per Telefax: 06246/6969 10 Seiten

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG EICH**  
**Einwohner- und Meldewesen**  
**Hauptstr. 26**  
**67575 Eich**

**Person der Ringvorsorge**  
**Weltanschauungsgemeinschaft**  
gem. VStGB §6 (1) sowie  
§291 ZPO Analoggesetz  
**Menschenrechtsverteidiger**  
gem. EU-Annex doc 10111/06  
**Verfahrensbeteiligter und Teil der**  
**Streitgenossenschaft** im Verfahren  
**4 O 110/08 LG Ellwangen** und andere

*Die Schreiben werden generell per Telefax übermittelt, damit der Übertragungsnachweis eine eindeutige Dokumentation und Beweislage ermöglicht, da relevante Teile des Dokuments Bestandteil des Nachweises sind.*

**Alles schriftlich zu Protokoll – amtl. Unterlage im Sinne des § 31(1) LDG, § 26 BDG, GG Art.19 GG Artikel 133 – Behörden sind verpflichtet, an die zuständigen Stellen weiter zu leiten.**

### Erklärung zum veränderten Personenstand

13.08.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend überreiche ich als **Natürliche Person (latent)**

Erklärung zum veränderten Personenstand

und zu den rechtlichen Konsequenzen zur Hinterlegung wissentlicher Beachtlichkeit und zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beachtung staatlicher deutscher Gesetzesnormen. Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt der VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG EICH, Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Banken, Gerichten, Notaren, Rechtspflegestellen, Versicherungen, etc. in Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511 / 4. Kennenmüssen steht dem Willen nicht gleich

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Fr. 16.07.2010, 21:22:05	Status:	Versandt
Rufnummer:	062466969	MSN:	06246905003
Kennung:	++49 6246 6969		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	rs_personenstand_160710.pdf		
Datei:	D:\fritzfax\07160001.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	10
Dauer:	0:11:00	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM
Baudrate:	14400		
Seiten:	10		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

**Selbstverwaltung** gem. GG Art. 20(4) und ICCPR Art. 1(1)

Telefon: 06246- 905004 (Fax: - 905005)

**Rudolf Seibel**

Oberdorfstr. 76  
67580 Hamm am Rhein

<http://www.deuww.de>

Per Telefax: 06246/6969 10 Seiten

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG EICH**  
**Einwohner- und Meldewesen**  
**Hauptstr. 26**  
**67575 Eich**

**Person der Ringvorsorge**  
**Weltanschauungsgemeinschaft**  
gem. VStGB §6 (1) sowie  
§291 ZPO Analoggesetz  
**Menschenrechtsverteidiger**  
gem. EU-Annex doc 10111/06  
**Verfahrensbeteiligter und Teil der**  
**Streitgenossenschaft** im Verfahren  
**4 O 110/08 LG Ellwangen** und andere

**Alles schriftlich zu Protokoll – amtl. Unterlage im Sinne des § 31(1) LDG, § 26 BDG, GG Art.19**  
GG Artikel 133 – Behörden sind verpflichtet, an die zuständigen Stellen weiter zu leiten.

**Erklärung zum veränderten Personenstand**

16.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend überreiche ich als **Natürliche Person (latent)**

Erklärung zum veränderten Personenstand

und zu den rechtlichen Konsequenzen zur Hinterlegung wissentlicher Beachtlichkeit und zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beachtung staatlicher deutscher Gesetzesnormen. Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt der VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG EICH, Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Banken, Gerichten, Notaren, Rechtspflegestellen, Versicherungen, etc. in Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von Kenntnis und